



Gemeinde Stattegg

Dorfplatz 1
8046 Stattegg

Bearbeiter: Dr. Klaus Gamse/HG

Tel.: 0316 / 691136-10

Fax: 0316/691136 90

E-Mail: gde@stattegg.gv.at

Aktenzahl: B-2018-1161-00014
Stattegg, am 04.03.2019

Gegenstand: Ce Star GmbH, 8045 Graz
Errichtung der Zufahrtsstraße inklusive Wendehammer sowie eines
Retentionsbeckens

Kundmachung und Ladung zur Fortführung der Bauverhandlung vom 25.4.2018

Mit dem Ansuchen vom **23.03.2018** hat **Ce Star GmbH, 8045 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung der Zufahrtsstraße inklusive Wendehammer sowie eines Retentionsbeckens** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.: **943/1, 943/23, 943/22 und 1/10** der **KG Stattegg-St. Veit ob Graz und KG Stattegg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

Mittwoch, den 20.03.2019, um ca. 10:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **im Gemeindeamt Stattegg, Dorfplatz 1** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Karl Zimmermann, 8046 Stattegg

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.